

Satzung über das Plakatieren auf städtischen Plakattafeln

Die Stadt Pocking erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Benutzung der städtischen Plakattafeln

- (1) Die Anbringung von Anschlägen an den städtischen Plakatständern ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Stadt Pocking oder derer Beauftragten in einem Zeitraum von 14 Tagen vor einer Veranstaltung erlaubt.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Pocking.

§ 2

Flächenaufteilung

- (1) Die Plakatwände werden zur Verfügung gestellt für:
 1. Politische Parteien und Wähler- bzw. Interessensgruppen
 2. Gewerbetreibende
 3. Örtliche Vereine
 4. Private Veranstalter
 5. Im Ausnahmefall für sonstige Interessenten.
- (2) Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Flächen nimmt die Stadtverwaltung vor.

§ 3

Wahlwerbung

- (1) Im Zeitraum von sechs Wochen vor einer Wahl oder einem Volksentscheid sind politische Parteien und Wähler- bzw. Interessensgruppen bei der Verteilung der Werbeflächen zu bevorzugen.
- (2) Bei der Verteilung der Flächen ist auf das bei der jeweiligen vorhergehenden Wahl erzielte Ergebnis abzustellen. Eine grobe Pauschalierung ist dabei zulässig. Die großen Parteien sollen dabei nicht mehr als die doppelte Werbefläche kleiner Parteien erhalten.

- (3) Bei Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten alle Parteien und Wählergruppen gleiche Werbeflächen. Bei Stichwahlen zu den jeweiligen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten die beiden Bewerber jeweils gleiche Flächenanteile.
- (4) Sofern ein Antrag auf Zuteilung einer Werbefläche durch eine Partei bzw. einer Wähler- bzw. Interessensgruppe vier Wochen vor dem Wahltag nicht bei der Stadt Pocking eingegangen ist, sind die Flächen auf die anderen Parteien bzw. Wähler- und Interessensgruppen anteilmäßig zu verteilen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

- (1) Wird auf städtischen Plakatständern ohne Erlaubnis oder in nicht zugelassener Größe plakatiert, so kann die Beseitigung der Anschläge angeordnet werden.
- (2) Wird der Anordnung des Absatz 1 nicht Folge geleistet, so kann die Beseitigung zur Kostenlast des widerrechtlichen Anbringers veranlasst werden.
- (3) Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zu 500 Euro ausgesprochen werden.


§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Plakatständer werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt zehn Jahre.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. September 2009 außer Kraft.

Pocking, 19. November 2020
Stadt Pocking


K r a h
1. Bürgermeister

